ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER PAESSLER AG

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Vertragsbedingungen setzt voraus, dass ein Vertrag zwischen der Paessler AG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 23757, im Folgenden: „wir“) und dem Kunden zustande kommt.

(2) Dritte, welche unsere Leistungen an ihre Vertragspartner vertreiben, können dem Vertrag mit ihrem jeweiligen Vertragspartner eigene Vertragsbedingungen zugrunde legen, welche von unseren allgemeinen Vertragsbedingungen abweichen können. Die Verpflichtung des Dritten, unsere besonderen Vertragsbedingungen zur Lizenzierung von Software in den Vertrag mit seinem jeweiligen Vertragspartner wirksam einzubeziehen, bleibt davon unberührt.

§ 2 Vertragliche Grundlagen

(1) Vertragsparteien sind wir und der Kunde. Dritte werden durch diesen Vertrag weder berechtigt noch verpflichtet. Die vertraglichen Bestimmungen gelten auch für Rechtsnachfolger der jeweiligen Vertragspartei.

(2) Unsere allgemeinen Vertragsbedingungen sind zur Einbeziehung in Verträge bestimmt, die dem Vertrieb unserer Leistungen gegenüber unseren Kunden dienen. Auf Verträge zur Beschaffung von Leistungen durch uns finden sie keine Anwendung.

(3) Unsere Angebote und Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt; eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

(4) Vertragsbedingungen des Kunden, die von unseren allgemeinen oder besonderen Vertragsbedingungen abweichen, werden nicht Bestandteil oder Inhalt des Vertrages, und zwar auch nicht durch unser Schweigen oder durch Bezugnahme auf Schreiben des Kunden mit solchen Vertragsbedingungen oder durch vorbehaltlose Annahme eines Angebots des Kunden oder vorbehaltlose Leistungserbringung durch uns. Abweichende individuelle Abreden haben Vorrang.

(5) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass unsere besonderen Vertragsbedingungen zur Lizenzierung von Software, zur Online-Nutzung von Standardsoftware auf Zeit, für Freeware- und Betaprodukte und zur Wartung von Standardsoftware in ihrer jeweils neuesten Version gelten.

(6) Unsere besonderen Vertragsbedingungen (z. B. zur Software-Lizenzierung und zur Software-Wartung) haben bei Widersprüchen und Abweichungen Vorrang vor unseren allgemeinen Vertragsbedingungen. Individuelle Abreden haben Vorrang vor Vertragsbedingungen.

(7) Soweit wir dem Kunden in eine andere als die deutsche Sprache übersetzte Vertragstexte überlassen, dient die Übersetzung nur der Information, sie ist nicht Bestandteil des Vertrages; im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der anderssprachigen Fassung gilt ausschließlich die deutsche Fassung.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages

(1) Unsere Angebote zum Abschluss eines Vertrages sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, in unserem Angebot ist ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt.

(2) Soweit wir unseren Kunden anbieten, mit uns Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr über unsere Web-Site abzuschließen, gilt zusätzlich zu Abs. 1 Folgendes:

1. Die Angebote auf unserer Web-Site stellen lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, Angebote zum Abschluss eines Vertrages abzugeben.

2. Klickt der Kunde auf die Schaltfläche (Button) mit der Beschriftung „Jetzt kaufen“ oder auf eine Schaltfläche mit einem vergleichbaren Text (z. B. „Zahlungspflichtig bestellen“), gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages ab. Der Kunde ist an seine Bestellung bis zum Ablauf des siebten Kalendertages ab dem Zeitpunkt der Abgabe seiner Bestellung gebunden.

3. Wir stellen dem Kunden angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann. Vor dem Absenden seiner Bestellung kann der Kunde die Bestelldaten einsehen und ändern.

4. Nach dem Absenden der Bestellung erhält der Kunde per E-Mail von uns eine automatische Empfangsbestätigung, die den Inhalt der Bestellung des Kunden wiedergibt. Diese Empfangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung des Kunden

dar, sondern dokumentiert lediglich, dass seine Bestellung bei uns eingegangen ist, es sei denn, in der E-Mail wird zusätzlich zur Empfangsbestätigung ausdrücklich die Annahme der Bestellung des Kunden erklärt.

5. Der Vertrag kommt erst durch den Zugang unserer Annahmeerklärung beim Kunden zustande. Wir erklären die Annahme durch eine per E-Mail übersandte Mitteilung, durch Übersendung des Lizenzschlüssels oder durch Übersendung der Rechnung. Wir sind berechtigt, die Bestellung des Kunden bis zum Ablauf des siebten Kalendertages nach Abgabe der Bestellung durch den Kunden anzunehmen. Ein Schweigen von uns auf die Bestellung des Kunden stellt keine Annahme dar.

§ 4 Besonderes Rücktrittsrecht bei Lizenzierung von Software

(1) Wenn wir mit dem Kunden einen Vertrag zur Lizenzierung von Software abschließen, räumen wir dem Kunden ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach folgender Maßgabe ein:

1. Das Recht zum Rücktritt steht ausschließlich unseren Endkunden zu. Es steht insbesondere nicht Vertriebspartnern wie Distributoren oder Resellern zu.

2. Das Recht zum Rücktritt erlischt nach dem Ablauf von 30 Kalendertagen nach Zustandekommen des Vertrages zur Lizenzierung der Software.

3. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber uns. Die Erklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Erklärung muss keine Begründung enthalten.

4. Nach Ausübung des Rücktritts erstatten wir dem Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen die von ihm gezahlte Vergütung (je nach steuerlicher Lage ggf. abzüglich bereits von uns abgeführter Steuern), und zwar Zug um Zug gegen Deinstallation und Löschung der Software sowie Rückgewähr des Nutzungsrechts an uns durch den Kunden.

5. Keine der Vertragsparteien ist zur Herausgabe oder zum Wertersatz in Bezug auf vor dem Rücktritt gezogene Nutzungen verpflichtet.

(2) Gesetzliche Rechte des Kunden zum Rücktritt werden durch die vorstehenden Bestimmungen weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend bei einer zeitlich begrenzten Überlassung der Software auf Grundlage von Mietrecht mit der Maßgabe, dass anstelle des Rechts zum Rücktritt ein Recht zur Kündigung tritt.

§ 5 Unsere Leistungen

(1) Wir sind zur Erbringung der vereinbarten Leistungen verpflichtet. Der Umfang unserer Leistungen bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt unseres Angebots gültigen Leistungsbeschreibung und ergänzend nach den jeweils anwendbaren besonderen Vertragsbedingungen, z. B. zur Lizenzierung oder zur Wartung unserer Software.

(2) Leistungsbeschreibungen stellen keine Garantien oder Zusicherungen von Eigenschaften unserer Leistungen dar.

(3) Wir ermöglichen es dem Kunden, sich vor Vertragsschluss über die Beschaffenheit unserer Software zu informieren. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Klärung, ob unsere Software seinen Anforderungen und Erwartungen entspricht.

(4) Wir sind zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.

(5) Wir sind ferner berechtigt, zur Erbringung unserer Leistungen Dritte einzusetzen.

(6) Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem wir durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, daran gehindert sind, die Leistung zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Wegfall der Behinderung. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem der Kunde Mitwirkungsleistungen nicht erbringt.

§ 6 Lizenzierung von Software

(1) Wir überlassen dem Kunden unsere Software zur Nutzung im vereinbarten Umfang gegen die vereinbarte Vergütung ohne räumliche Beschränkung entweder (a) dauerhaft auf der Grundlage von Kaufrecht oder (b) zeitlich begrenzt auf der Grundlage von Mietrecht, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.

(2) Wir überlassen dem Kunden als Teil unserer Software die Anwenderdokumentation zu unserer Software ausschließlich in elektronischer Form in englischer Sprache und in einem Format unserer Wahl.

(3) Die Lieferung der Software erfolgt durch Bereitstellung zum Herunterladen per Internet und Übersendung des Links zum Herunterladen („Download-Link“) und des Lizenzschlüssels an den Kunden.

(4) Wir überlassen dem Kunden unsere Software ausschließlich in ausführbarer Form (Objektcode). Die Lieferung von Quellcode (Sourcecode) ist nicht geschuldet.

(5) Unsere Software ist rechtlich geschützt. Wir räumen dem Kunden nach Maßgabe des Vertrages mit dem Kunden und den besonderen Vertragsbedingungen zur Lizenzierung von Software ein nicht-ausschließliches und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software im vertraglich vereinbarten Umfang ein. Dieses Recht ist entweder (a) im Fall der dauerhaften Überlassung von Software zeitlich unbeschränkt oder (b) im Fall der zeitlich begrenzten Überlassung von Software auf den vereinbarten Vertragszeitraum beschränkt.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen ist der Anspruch bei Kauf auf Rechnung 30 Tage nach

Rechnungsstellung fällig, bei allen anderen Zahlungsarten sofort.

(2) Sämtliche Preise verstehen sich – soweit anfallend – zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Zölle und ähnliche Abgaben bei Lieferung ins Ausland hat der Kunde zu tragen.

(3) Wir übernehmen nicht die Kosten einer Geld-Transaktion, mit der der Kunde seine Pflicht zur Zahlung der Vergütung erfüllt.

(4) Ein Skontoabzug ist nur auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, welche zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf, zulässig. Abweichende individuelle Abreden haben Vorrang.

(5) Der Kunde kann – ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften – aus dem Vertrag resultierende und auf Zahlung gerichtete Ansprüche wegen Nichterfüllung unserer Lieferpflicht oder wegen Mängeln der Ware oder Leistung gegen unseren Anspruch auf Zahlung der Vergütung aufrechnen. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Ansprüche kann der Kunde gegen Ansprüche von uns nur aufrechnen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Mitwirkungsleistungen des Kunden

(1) Die vertragsgemäße und insbesondere fristgerechte Erbringung unserer Leistungen setzt die vertragsgemäße und insbesondere fristgerechte unentgeltliche Erbringung der von dem Kunden geschuldeten Mitwirkungsleistungen voraus. Soweit der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt, entfällt unsere Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem deren Erbringung von der vorherigen Erfüllung von Mitwirkungsleistungen des Kunden abhängt. Unser Vergütungsanspruch bleibt unberührt. Der Kunde trägt sämtliche Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten und Obliegenheiten, soweit diese daraus resultieren, dass er seine Mitwirkungsleistungen nicht erbringt.

(2) Es obliegt dem Kunden, auf eigene Kosten die notwendigen Systemvoraussetzungen für den Einsatz unserer Software zu schaffen, insbesondere die hierfür erforderliche Hardware, Drittsoftware und Internet-Verbindung bereitzuhalten.

(3) Es obliegt dem Kunden, Mängel unserer Leistungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich geltend zu machen und dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, dessen Auswirkungen sowie das Erscheinungsbild des Mangels anzugeben.

(4) Es obliegt dem Kunden, zur Beseitigung eines etwaigen Mangels nach Information durch uns neue Programmstände der Software herunterzuladen und zu installieren, es sei denn, dies ist dem Kunden weder möglich noch zumutbar.

(5) Soweit wir uns nicht zur Übernahme der Speicherung von Daten für den Kunden (z. B. zur Datensicherung oder -archivierung für den Kunden) verpflichten, obliegt dem Kunden selbst nach dem Stand der Technik die Datensicherung, und zwar vor der erstmaligen Installation unserer Software, vor der Installation neuer Programmstände unserer Software, bei Anhaltspunkten für eine Störung, die bei verständiger Würdigung durch unsere Software verursacht worden sein kann, und in anwendungsadäquaten Abständen derart, dass der Kunde die Daten mit angemessenem Aufwand wieder herstellen kann.

(6) Es obliegt dem Kunden, die für eine Neuinstallation erforderlichen Installationsdateien und die zugehörigen Lizenzschlüssel zu sichern.

§ 9 Rechte des Kunden wegen eines Mangels der Software

(1) Dem Kunden stehen seine Rechte wegen eines Mangels der Software nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.

(2) Im Falle eines Sachmangels der Software sind wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist treffen, zunächst zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung (d.h. Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung (d.h. Überlassung eines neuen mangelfreien Programmstandes) verpflichtet und berechtigt. Die Beseitigung des Mangels kann auch darin bestehen, dass wir dem Kunden vertragsgemäße und zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

(3) Im Falle eines Rechtsmangels der Software sind wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist treffen, zunächst zur Nacherfüllung durch Verschaffung einer rechtlich einwandfreien Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software berechtigt und verpflichtet. Der Kunde übernimmt den neuen Programmstand, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und ihm die Übernahme zumutbar ist.

(4) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(5) Unsere Haftung auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen ist nach Maßgabe von § 11 und § 12 beschränkt.

(6) Erbringen wir nach Meldung eines Sachmangels durch den Kunden Leistungen zur Suche oder Beseitigung des Mangels, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so ist der Kunde verpflichtet, uns durch die Leistungen zur Suche oder Beseitigung des Mangels entstandene Schäden oder Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hat bei seiner Meldung des Mangels keine Pflichten verletzt oder seine Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(7) Bei einer zeitlich begrenzten Überlassung der Software auf Grundlage von Mietrecht gilt zusätzlich:

Wir werden die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung der Software während der Vertragslaufzeit beinhaltet nicht die Anpassung an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderungen der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

§ 10 Schutzrechte Dritter

Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich, wenn Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software geltend machen. Er unterstützt uns in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche.

§ 11 Haftung

(1) Wir haften ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften

a) wegen Vorsatzes;

b) für Schäden, die darauf beruhen, dass wir einen Mangel der Software arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen haben;

c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

d) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

e) nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) In anderen als den in Absatz 1 bestimmten Fällen ist unsere Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) In anderen als den in Absatz 1 und 2 bestimmten Fällen ist unsere Haftung wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen zu unserer Haftung auf Schadensersatz gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz gegen uns unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für unsere Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(6) Bei einer zeitlich begrenzten Überlassung der Software auf Grundlage von Mietrecht gilt zusätzlich:

Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Verjährung von Ansprüchen des Kunden wegen Mängeln der Software

(1) Ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren

a) Ansprüche des Kunden gegen uns bei Haftung wegen Vorsatzes;

b) Ansprüche des Kunden gegen uns wegen Mängeln der Software, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit wir für die Beschaffenheit der Software eine Garantie übernommen haben;

c) Ansprüche des Kunden gegen uns wegen Mängeln der Software, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Software verlangt werden kann, besteht;

d) Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden

aa) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

bb) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

cc) nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) In anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Fällen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln der Software ein Jahr ab Ablieferung der Software.

§ 13 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Wir verarbeiten personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Unsere mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verpflichtet. Wegen weiterer Informationen wird auf unsere Datenschutzerklärung verwiesen (in der jeweils geltenden Fassung unter https://www.de.paessler.com/company/privacypolicy abrufbar).

(2) Soweit wir für den Kunden auf der Grundlage einer vertraglichen Verpflichtung personenbezogene Daten in dessen Auftrag verarbeiten oder soweit wir die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag des Kunden vornehmen und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, sind wir zur Erbringung unserer Leistungen nicht verpflichtet, bis die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, z. B. in Form einer dem anwendbaren Recht genügenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

§ 14 Exportkontrolle

(1) Alle unsere Produkte unterliegen Exportkontrollbestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich, die für sein Land geltenden Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Zu diesen Gesetzen gehören Einschränkungen hinsichtlich der Bestimmungsorte, Endbenutzer und Endnutzung.

(2) Der Kunde erkennt außerdem an, dass eine Ausfuhr, Wiederausfuhr, Verkauf bzw. Weitergabe der Software in alle Länder, die unter der folgenden Internet-Adresse gelistet sind, und auch eine Aktivierung der Software in diesen Ländern in jedem Fall untersagt ist: https://www.de.paessler.com/company/terms/export-control.

(3) Falls der Kunde weiß oder einen Verdacht hat, dass eine unzulässige Ausfuhr durch einen Dritten gemäß den vorstehenden Bestimmungen stattfinden könnte, ist ihm die Weitergabe der Produkte an einen solchen Dritten untersagt. Weiterhin ist vorbehaltlich unserer vorherigen Zustimmung im Einzelfall eine Weitergabe an Personen oder Institutionen untersagt, von denen der Kunde weiß oder vermutet, dass sie an dem Entwurf, der Entwicklung oder der Fertigung nuklearer Technologien oder nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen beteiligt sind.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

(1) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen uns und einem Kunden, der Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser jeweiliger Sitz. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände einschließlich § 689 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) bleiben unberührt.

(3) Änderungen und Ergänzungen unseres Vertrages mit dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Abweichende individuelle Abreden haben Vorrang.

(4) Soweit wir mit dem Kunden für Erklärungen, auch nach Absatz 3, Schriftform vereinbart haben oder künftig vereinbaren, wird die Schriftform auch durch Telefax, E-Mail oder bei Vertragsschlüssen durch den Austausch von der Schriftform genügenden Erklärungen gewahrt. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.

(5) Soweit der Kunde vor oder bei Vertragsschluss eine E-Mail-Adresse zur Übersendung unserer Vertragserklärung angibt, gelten auch weitere rechtserhebliche Erklärungen von uns an diese E-Mail-Adresse als bei dem Kunden an eine empfangsbevollmächtigte Person zugegangen.

(6) Sind Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

Pflichtinformationen für Kunden bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 246c EGBGB)

1. Die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen, sind unter § 3 dargestellt.
2. Die Bestelldaten des Kunden einschließlich der Vertragsbedingungen werden nach dem Vertragsschluss von uns für die Durchführung des Vertrages mit dem Kunden gespeichert. Der Kunde kann die Bestelldaten archivieren, indem er die Web-Seite, die ihm zum Abschluss seiner Bestellung angezeigt wird, und unsere E-Mail zur Bestätigung des Eingangs seiner Bestellung speichert.
3. Wie der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann, ist unter § 3 Abs. 2 Nr. 3 dargestellt.

4. Der Bestellvorgang für den Vertragsschluss erfolgt in deutscher oder in englischer oder in spanischer oder in französischer Sprache. Die Vertragsbedingungen selbst liegen in deutscher Sprache und nur zu Übersetzungszwecken in anderen Sprachen vor.
5. Wir haben uns keinen Verhaltenskodizes unterworfen.